

Bischof hat anscheinend – die Lesung ist hier unsicher – einen *prepositus minor* mit der Kreuzpredigt beauftragt, vielleicht ein Gegenbegriff zum *prepositus maior*, dem 1237-1283 belegten Dompropst Graf Ludwig von Helfenstein; wenn *prepositus* als getilgt gelten sollte, könnten auch *minores* gemeint sein, obwohl die Augsburger Minoriten unter ihrem Guardian damals eher auf Seiten der Bürger standen²⁹. Jedenfalls begann die päpstliche Seite 1248, in Schwaben den Kreuzzug gegen die Staufer zu predigen. Am 5. April bezeichnete der Papst Konrad IV. gegenüber den Herren von Aichheim (Illereichen) als exkommuniziert³⁰. Schon am 31. März befahl der Legat Petrus Capocci dem Konstanzer Franziskanerkustos Ulrich, gegen den Kaiser, den König und deren Anhänger das Kreuz zu predigen³¹. Am 5. Mai beauftragte der Papst bayerische Bischöfe und den Elekten (Hartmann) von Augsburg, in ihren Städten und Diözesen gegen Friedrich und Konrad das Kreuz predigen zu lassen³², während Konrad sich in Augsburg aufhielt³³. Nach des Kaisers Tod 1250 ließ Innozenz IV. das Kreuz weiter gegen Konrad IV. predigen, besonders in Schwaben³⁴. Währenddessen durchzog Konrad Schwaben und das Elsaß, um seinen Anhängern Mut zu machen und sie durch Privilegien zu belohnen³⁵. Dann setzte er 1251 seinen Schwiegervater Herzog Otto von Bayern als Stellvertreter ein³⁶ und zog nach Italien. Von dort schrieb er vielleicht im Herbst 1253 den

zwischen Stadt und Bischof am 4. Mai 1254 bei Walther Emil VOCK (Bearb.), Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769-1420 (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische LG IIa/7, 1959) S. 30 f. Nr. 67.

29) Wolfgang ZORN, Augsburg. Geschichte einer deutschen Stadt (³1994 [¹1955]) S. 116-119; Karl HAUPT, Augsburg. Franziskaner-Konventualen, in: Bavaria Franciscana Antiqua. Ehemalige franziskanische Niederlassungen im heutigen Bayern 5 (1961) S. 341-421, hier S. 352, 405. Danach ist der Guardian hier 1251 und 1259 belegt. Die Bezeichnung *maior prepositus*, u.a. 1220: Monumenta Boica 30/1 (1834) S. 105 f. Nr. 654, war gebräuchlich für den Dompropst. Belege für einen *prepositus minor* aber sind bisher nicht bekannt. Es könnte ein Vertreter des adeligen Dompropstes sein, oder der Propst eines der anderen Stifte in Augsburg, St. Moritz oder St. Georg. Ein *prior minor* könnte der Subprior bei den Dominikanern gewesen sein. Die Lesung bleibt rätselhaft, doch dürfte am ehesten ein Amtsträger der Franziskaner anzunehmen sein (frdl. Mitteilung von Georg Kreuzer, 27. März 2012).

30) BFW 7980; WELLER, König Konrad (wie Anm. 28) S. 128 f.

31) BFW 10211.

32) BFW 7996; MGH Epp. sel. 2, S. 389 f. Nr. 551.

33) BF 4521; Württembergisches UB 4 (1883) S. 176 f. Nr. 1114; WELLER, König Konrad (wie Anm. 28) S. 125.

34) BFW 8369 f.

35) Vgl. HOFFMANN, Das deutsche Königtum (wie Anm. 10) S. 181.

36) BF 4550.